



VEREIN IKARUS ERBEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "IKARUS ERBEN" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 Schweizer Zivilgesetzbuch. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Sitz ist Regensdorf.

2. Zweck

Der Verein setzt sich dafür ein, dass der Fluglärm und andere Emissionen, die durch den Betrieb des Flughafens entstehen, eingeschränkt werden und dass die Belastung durch Fluglärm und andere Emissionen, die durch den Betrieb des Flughafens entstehen, in gerechter Weise um den Flughafen verteilt werden. Der Verein vertritt dabei die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner der westlich des Flughafens gelegenen Gemeinden, aber auch aller anderen betroffenen Gemeinden, die mindestens Mitglied der IG West sind.



VEREIN IKARUS ERBEN

3. Grundsätze und Eckwerte

Der Verein und seine Mitglieder richten sich in ihrer Stellungnahmen und Aktivitäten nach den folgenden flughafenpolitischen Grundsätzen und Eckwerten:

- *Fluglärm und Flugbewegungen sind solidarisch, breit und ausgewogen zu verteilen*
- *Es ist ein absolutes Nachtflugverbot von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr einzuhalten*
- *Jeder Ausbau des Pistensystems wird abgelehnt*
- *Die Anzahl Flugbewegungen muss zwischen 250'000 und 320'000 pro Jahr plafoniert werden*
- *Der NO_x - Ausstoss wird auf 1,900 t pro Jahr begrenzt*



VEREIN IKARUS ERBEN

4. Mitgliedschaft:

Aktivmitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Vereinsziele unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Die Mitgliedschaft kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Vereinszielen zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder können den Entscheid zuhanden der nächsten Generalversammlung anfechten.

5. Organe

Die Organe sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.



VEREIN IKARUS ERBEN

6. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.



VEREIN IKARUS ERBEN

6. Generalversammlung (Fortsetzung)

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
2. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Beschlussfassung über das Jahresbudget
5. Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben
6. Revision der Statuten
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stichentscheid durch das Präsidium.



VEREIN IKARUS ERBEN

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens 7 Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Personen sind wieder wählbar.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und eines Vorstandsmitglieds. Sie sind berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen. Ausserhalb des Budgets kann der Vorstand Ausgaben bis CHF 1'000.-- jährlich tätigen. Bei einem 2/3 Mehr des Vorstandes kann sich dieser selbständig an Einsprachen/Rekursen und sonstigen Anträgen beteiligen oder selber tätigen.

8. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Sie haben die Überprüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten und ihr Antrag der Jahresrechnung zu stellen.



VEREIN IKARUS ERBEN

9. Finanzen

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Der Verein kann Spenden von Mitgliedern und Dritten entgegennehmen. Durch eigene Aktivitäten kann der Verein weitere Einnahmen erzielen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Budget wird vom Vorstand entworfen und der Generalversammlung vorgelegt

10. Haftung

Für Schulden von IKARUS ERBEN haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ebenfalls entfällt jede Haftung der Mitglieder für unerlaubte Handlungen eines Vorstandsmitgliedes oder anderer Mitglieder.



VEREIN IKARUS ERBEN

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand beschliesst, welchen verwandten Bestrebungen oder sozialen Institutionen ein allfällig vorhandenes Vermögen zufallen soll.

12. Allgemeines

So weit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind diejenigen des Schweizer Zivilgesetzbuches massgebend.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.